

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

13 DEZ 1972

972

Gesetz BGB § 611, Lohn- und Gehaltstarif für das Gaststätten
und Hotelgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 3. November 1970, abgeschlossen zwischen dem
Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe Nordrhein-
Westfalen e V und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-
Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen
(IGTV) §§ 1,2

Leitsatz

Auszubildende, z B Kochlehrlinge, haben nach
§ 2 IGTV keinen Anspruch auf Nachtarbeits-
zuschlag

Aktenzeichen 4 AZR 89/72

Urteil des BAG vom 13 Dezember 1972 IAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 89/72

6 Sa 747/71 Hamm

Im Namen des Volkes!

183

Verkündet am
13. Dezember 1972

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1972 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Brunnmann
und Dr. Dielerich sowie die ehrenamtlichen Richter Richter
und Keil für Recht erkannt:

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. Dezember 1971
- 6 Sa 747/71 - wird auf Kosten des Klagers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der minderjährige Kläger war seit dem 1. August 1968 in dem Betrieb der Beklagten, im Hotel 'Haus D' in D, als Kochlehrling beschäftigt. Das Ausbildungsverhältnis endete am 14. Juli 1971. Die Parteien sind kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit tarifgebunden.

Mit Wirkung vom 1. August 1970 trat der zwischen dem Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe Nordrhein-Westfalen e.V. und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, abgeschlossene Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1970 in Kraft (im folgenden kurz LGTV). Dieser Tarifvertrag gilt nach § 1 Ziff. 1 Buchst. c auch für alle Auszubildenden, die in einem räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich beschäftigt werden. Die Vergütung der Arbeitnehmer und Auszubildenden regelt § 2 LGTV wie folgt:

§ 2Löhne und GehälterI Direktions-, Verwaltungs-, Empfangspersonal,
Verkaufser

1. Direktor freie Vereinbarung

VII Hallen- und Ftagenpersonal

96 b Zimmermadchen ab 2. Jahr 450,--DM

Zuschläge für Nachtarbeit

Der Zuschlag für anteilige Nachtarbeit beträgt 50 %, der Zuschlag für ausschließliche Nachtarbeit beträgt 40 % und für Nachtpolier, Pförtner und Hoteldiener 10 %. Nachtarbeit ist jede Arbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

VIII Auszubildende

Auszubildende erhalten einschließlich Kost und Wohnung folgende Bruttobezüge

"

Der Kläger arbeitete in der Zeit vom 1. August 1970 bis zum 30. Juni 1971 wöchentlich an fünf Arbeitstagen regelmäßig in der Zeit von 10 00 bis 15 00 Uhr und von 18 00 bis 22 00 Uhr. Am 8. April 1971 forderte er die Beklagte zur Zahlung von Nachtarbeitszuschlägen auf. Diese lehnte das jedoch ab.

Der Kläger hat geltend gemacht, nach § 2 LGTV hätten auch Auszubildende Anspruch auf Nachtarbeitszuschläge, wenn sie in der Zeit zwischen 20 00 und 6 00 Uhr beschäftigt wurden. Er habe danach für 43 Stunden im Monat einen Zuschlag von 50 % zu beanspruchen. Auf den Zeitraum vom 1. August 1970 bis zum 30. Juni 1971 seien 473 Nachtarbeitsstunden entfallen, für die ihm die Beklagte jeweils einen Zuschlag von DM 1,458 schulde. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von DM 789,63 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, Auszubildende hätten nach § 2 LGTV keinen Anspruch auf Nachtarbeitszuschlag.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 689,63 DM stattgegeben. Die weitergehende Klage wurde abgewiesen, da sich der Kläger zu seinen Gunsten verrechnet habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nach einer Beweisaufnahme zur Entstehungsgeschichte des umstrittenen Tarifvertrages das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch in der vom Arbeitsgericht zugesprochenen Höhe weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß Auszubildende nach § 2 LGTV keinen Anspruch auf Nachtarbeitszuschlag haben.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

a) Der umstrittene Tarifvertrag enthält allerdings keine besondere Ausnahmenvorschrift für Auszubildende, er bringt aber durch die Reihenfolge der verschiedenen in § 2 LGTV enthaltenen Vergütungsregelungen hinreichend klar zum Ausdruck, daß nur solche Mitarbeiter Nachtarbeitszuschlag erhalten sollen, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Unter der Überschrift 'Löhne und Gehälter' beginnt § 2 LGTV mit einem Katalog sämtlicher im Gaststätten- und Hotelgewerbe tätigen Arbeitnehmergruppen. Am Ende jeder Zeile ist die tariflich vorgesehene Mindestvergütung vermerkt. Im Anschluß an diesen Katalog wird der Begriff der Nachtarbeit in § 5 des Tarifvertrages definiert und die Höhe des Nachtarbeitszuschlags festgelegt. Erst dieser Vorschrift folgt unter der Überschrift 'VIII Auszubildende' eine Regelung der Ausbildungsvergütung.

Mit Recht gehen beide Parteien und die Vorinstanzen davon aus, daß die umstrittene Nachtarbeitsklausel nur die vorangehende Gehaltsregelung ergänzen kann, wenn man annimmt, daß die Tarifpartner die Vorschrift sinnvoll aufbauen und der üblichen Gesetzestechnik folgen wollten. Es wäre sinnwidrig, wenn die Nachtarbeitsregelung zwischen den Katalog beruflich Beschäftigter und Auszubildender eingeschoben worden wäre, obwohl sie für beide Gruppen von Beschäftigten gelten sollte.

b) Der Kläger und das Arbeitsgericht verkennen dies nicht. Sie meinen jedoch Grund für die Annahme zu haben, daß die Tarifpartner bei der Gestaltung des § 2 LGTV von bewährten Regeln der Gesetzgebungstechnik abgewichen seien. Nach dem Aufbau der umstrittenen Tarifbestimmung könne die Nachtarbeitsregelung nämlich nur auf den unmittelbar vorangehenden Abschnitt beziehen, also nur für das Hallen- und Lagerpersonal gelten. Da das auf keinen Fall gewollt sei, bleibe nur der Schluß, daß die Nachtarbeitsregelung für alle Beschäftigten gelten solle, gleichgültig, ob ihre Vergütung vor oder nach der Nachtarbeitsklausel festgelegt worden sei. Diese

- 5 -

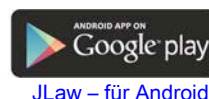


Begründung ist jedoch nicht überzeugend

Die Regelung des Hallen- und Etagenpersonals bildet keinen selbständigen Abschnitt des § 2 LGTV. Sie ist nur ein Teil der Vergütungsregelung aller beruflich beschäftigten Arbeitnehmer. Das zeigen die Ordnungsziffern, die den einzelnen Arbeitnehmergruppen vorangestellt sind. Sie beziffern vom Direktor bis zum Zimmermadchen alle Arbeitnehmergruppen von 1 bis 96 b) und fassen diese damit zu einem Katalog zusammen. Die eingeschobenen Zwischenüberschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie leiten hingegen keine Abschnitte ein.

c) Eine gesetzestechnische Regelwidrigkeit bedeutet es allerdings, daß die Überschrift "Auszubildende" mit der Ziffer VIII versehen wurde. Dadurch entsteht tatsächlich der Eindruck, als ob der Katalog sämtlicher Beschäftigten nach einer weiteren Zwischenüberschrift fortgesetzt werden soll. Auch stehen die Ausbildungsvergütungssätze in der mit "Monatslohn" überschriebenen Spalte. Beides läßt sich aber zunglós an Hand der Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages erklären.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts schlossen sich in dem Entwurf des LGTV in § 2 an die Lohnregelung für das Hallen- und Etagenpersonal die Vergütungssätze der Auszubildenden an. Erst danach folgte die umstrittene Nachtarbeitsklausel. Nach dieser Fassung des Tarifvertrages hatten die Auszubildenden tatsächlich nur eine Beschäftigungsgruppe neben sechs anderen gebildet, wie alle Arbeitnehmer hatten sie Anspruch auf Nachtarbeitszuschlag gehabt. Gerade diese Auslegungsmöglichkeit wurde aber von der Arbeitgeberseite beanstandet. Der Landesverband Gaststätten- und Hotelgeherbe Nordrhein-Westfalen verlangte vor Abschluß des Tarifvertrages, daß die umstrittene Nachtarbeitsklausel in Text vor die Regelung der Ausbildungsvergütung gesetzt werde, um klarzustellen, daß Auszubildende keinen Nachtarbeitszuschlag verlangen können. Die Landesleitung Nordrhein-Westfalen der



- 6 -

Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten ging auf diese Forderung ein und der Vertrag wurde in der geänderten Fassung unterschrieben. Es wurde dabei offenbar übersehen, daß die Ziffer "VIII" vor der Überschrift "Auszubildende" durch die Umstellung des Textes eigentlich keinen Sinn mehr hatte.

Die gegen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gerichteten Verfahrensrügen gehen fehl. Die Revision meint, die Vorinstanz habe einen Widerspruch zwischen den Aussagen der Zeugen Dr. B. und Be. übersehen. Während ersterer wortlich bekundet habe: "Wir sind dann an die Gewerkschaft herangetreten", habe letzterer angegeben, er sei allein zu der tarifschließenden Gewerkschaft gegangen. Es liegt aber auf der Hand, daß diese Aussagen einander nicht widersprechen. Selbstverständlich meinte Dr. B. mit seiner Formulierung nur, daß sein Verband die Initiative eingingen habe, nicht aber, daß er sich selbst zusammen mit dem Zeugen Be. auf den Weg gemacht habe.

Die Revision rügt weiterhin, das Landesarbeitsgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß bei den Tarifverhandlungen überhaupt nicht erörtert worden sei, ob Auszubildende Nachtarbeitszuschläge erhalten sollen, der Änderungswunsch des Arbeitgeberverbandes sei danach auf eine unrichtige Sachlage gestützt worden. Diese Rüge beruht auf einem Rechtsirrtum. Der Änderungswunsch des Arbeitgeberverbandes war ein Teil der Tarifverhandlungen. Diese wurden erst mit der Unterschriftsleistung beider Vertragspartner abgeschlossen. Rechtlich unerheblich ist es, wann im Verlaufe solcher Tarifverhandlungen eine bestimmte Forderung erhoben und von der Gegenseite akzeptiert wurde. Entscheidend ist nur, welche Fassung schließlich unterschrieben wird.

2. Der Revision ist zuzugeben, daß sich Tarifverträge an dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG messen lassen müssen (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, grundlegend BAG 1, 258 = AP Nr. 4 zu Art. 3 GG und AP Nr. 1 zu Art. 24 Verfassung NRW). Der Ausschluß von

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nachtarbeitszuschlägen für Auszubildende ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach einhelliger Ansicht und ständiger Rechtsprechung läßt Art 3 GG einen erheblichen gesetzgeberischen Ermessensspielraum. Er ermöglicht keine gerichtliche Kontrolle sozialpolitischer Zweckmäßigkeit. Eine kollektivrechtliche Regelung verstößt vielmehr nur dann gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 GG, wenn für eine Differenzierung sachlich vertretbare Gründe schlechterdinge unauffindbar sind, ihre Unsachlichkeit also offenkundig liegt (BVerfGE 3, 58 175 f., BAG 3, 31 = AP Nr. 10 zu Art 3 GG, BAG 3, 180 = AP Nr. 13 zu Art 3 GG, BAG 11, 338 341 f. = AP Nr. 69 zu Art 3 GG, B/G 14, 61 63 = AP Nr. 77 zu Art 3 GG, AP Nr. 120 zu § 1 TVG Auslegung). Im vorliegenden Fall ist aber eine willkürliche Differenzierung nicht anzunehmen.

Das Landesarbeitsgericht hebt in diesem Zusammenhang entscheidend auf den Mischcharakter der Ausbildungsvergütung ab, die in erster Linie nicht eine Entgeltzahlung, sondern einen Unterhaltsbeitrag darstelle. Da es nicht in der Tat einhelliger Ansicht (Rumpff-Kufus AR-Blätter 'Berufsausbildung II' C I 7, Herkert, BerBzG, § 10 Anm. 5 ff. Natzel, Betrieb 1970 S. 2267 alle im Anschluß an BT-Drucksache V/4260 zu § 10 BerBzG, zu einseitig gegen den Entgeltcharakter, Weber, BerBzG § 10 Anm. 1). Es mag sein, daß schon die Unterschiede zwischen der Ausbildungsvergütung und der Arbeitsvergütung eine differenzierende Behandlung rechtfertigen können. Deutlicher wird das jedoch, wenn man die Besonderheiten des ganzen Ausbildungsverhältnisses ins Auge faßt. Der Zweck des Berufsausbildungsvertrages besteht darin, dem Auszubildenden eine ordnungsgemäße Berufsausbildung zuteil werden zu lassen. Er besteht jedoch nicht darin, dem Auszubildenden die Arbeitsleistung des Auszubildenden zu verschaffen. Auch die Nacharbeit des Klagers ist unter diesem Gesichtspunkt zu sehen. Sie ist im Hotel- und Gaststättengewerbe in begrenztem Umfang erforderlich, um dem Auszubildenden einen vollständigen An-



- 8 -

blick in den Betriebsablauf und in alle Arbeitsvorgänge zu verschaffen. Hinzu kommt, daß sie nach § 16 JArbSchG nur in geringem Umfang gefordert werden kann und auch deshalb wirtschaftlich kaum ins Gewicht fällt. Bei dieser Sachlage erscheint es jedenfalls nicht willkürlich, wenn der Tarifvertrag Auszubildenden keinen Nachtarbeitszuschlag zugebilligt hat.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Dieterich

R. Keil

Dr. Richter

